

Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO)

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2006 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. 2. 105), verordnet das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Thüringer Landtages:

§ 1

Ausstattung der Kindertageseinrichtungen

(1) In Kindertageseinrichtungen mit Kindern unter zwei Jahren ist eine Ausstattung für das Wickeln und Möglichkeiten für das Baden und Duschen der Kinder vorzuhalten. Zum Ruhen und Schlafen dieser Kinder sind separate Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen sind bei der räumlichen Ausstattung die Empfehlungen des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz zu den hygienischen Mindestanforderungen an Lage, Gebäude, Ausstattung und Nutzung in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens angemessen zu berücksichtigen.

(2) In Kindertageseinrichtungen, in denen behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder i.S. § 7 Abs. 1 ThürKitaG gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden, muss die Ausstattung und Größe der Räume der Besonderheit der Behinderung der Kinder entsprechen. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des jeweils anzuwendenden Leistungstyps für Leistungen der Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte und von wesentlichen Behinderungen bedrohte Kinder in Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen. Wenn es die besondere Situation erfordert, sind für die individuelle Förderung gesonderte Räumlichkeiten vorzuhalten.

(3) In Kindertageseinrichtungen, in denen Hortkinder betreut werden, sind gesonderte geeignete Räumlichkeiten zur Anfertigung der Hausaufgaben bereitzustellen.

(4) Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann von den Anforderungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Kindertageseinrichtung bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestanden hat, in einem bereits bestehenden Gebäude untergebracht wird, ihre Konzeption eine Ausnahme erfordert oder dies vorübergehend zur Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen notwendig ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(5) Ausnahmen nach § 13 Abs. 2 ThürKitaG und § 1 Abs. 4 dieser Verordnung erfolgen im Einzelfall und unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls.

§ 2

Wahl und Mitwirkungsrechte der Elternbeiräte (Elternsprecher auf kommunaler, Kreis- und Landesebene) sowie Förderungsgrundsätze des Landes nach § 10a ThürKitaG

(1) Die Mitwirkung der Elternsprecher sowie ihrer Vertreter nach § 10a ThürKitaG auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene besteht in Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechten in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen. Sie wirken insbesondere bei der Umsetzung von Bildungszielen und der Erstellung und Änderung von Regelungen zur Mitwirkung mit. Auf der Ebene der Gemeinde vertritt die Elternvertretung die Interessen der Elternschaft gegenüber der Gemeinde und dem jeweiligen Träger der Einrichtungen. Auf der Ebene des Kreises vertritt die Kreiselternvertretung die Interessen der Elternschaft gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auf der Ebene des Landes vertritt die Landeselternvertretung die Interessen der Elternschaft gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Bürgermeister oder zuständige Amtsleiter, der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium prüfen im Rahmen ihrer

Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge der Elternvertretungen und teilen dieses Ergebnis der jeweiligen Elternvertretungen mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.

(2) Die Elternbeiratsvorsitzenden der Kindertageseinrichtungen in einer Gemeinde bilden die gemeinsame Elternvertretung (Gemeinde- bzw. Stadtelternbeirat). Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr einen Gemeinde- bzw. Stadtelternsprecher und seinen Stellvertreter. Die Wahl soll nach Möglichkeit bis 31. Oktober des Jahres erfolgen. Die Gemeinde stellt im Benehmen mit den jeweiligen Trägern die Wahlen sicher; im Einvernehmen fördern Träger und Gemeinde die Arbeit der Elternvertretungen. Die Gemeinde hat den Gemeindeelternbeirat bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten und zu beraten. Ist die Aufgabe der Tagesbetreuung einer Verwaltungsgemeinschaft oder einem anderen Zusammenschluss von Gemeinden übertragen, gelten die vorstehenden Sätze sinngemäß mit der Maßgabe, dass sich die gemeinsame Elternvertretung auf das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft oder des Zusammenschlusses bezieht. Besteht nur eine Einrichtung, nehmen ihr Elternbeirat und sein Vorsitzender zugleich die Aufgabe der Gemeindeelternvertretung bzw. des Gemeindeelternsprechers wahr.

(3) Die Gemeindeelternsprecher eines Landkreises wählen für die Dauer von einem Jahr einen Kreiselternsprecher und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Wahl soll nach Möglichkeit bis 30. November des jeweiligen Jahres erfolgen. Der Landkreis stellt die Wahlen sicher. Die Kreiselternsprecher und die Stadtelternsprecher kreisfreier Städte wählen für die Dauer von einem Jahr einen Landeselternsprecher und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte (landesweite Gesamtelternvertretung). Die Wahl soll nach Möglichkeit bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen. Das Land stellt die Wahlen sicher.

(4) Für das Wahlverfahren der Elternsprecher auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene gilt § 10 Abs. 4 ThürKitaG entsprechend. Der Wahlleiter wird von den Elternbeiratsvorsitzenden bzw. Elternsprechern aus ihrer Mitte bestimmt. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Nicht wählbar ist das Einrichtungspersonal, sonstige Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung sowie Mitarbeiter des Trägers der betreffenden Kindertageseinrichtung. Über die Wahl ist eine Niederschrift über den wesentlichen Verlauf der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses anzufertigen. Die jeweiligen Elternsprecher bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Endet die Betreuung des Kindes, auf der das Sprecheramt beruht, endet die Amtszeit mit Ablauf der Wahlperiode automatisch. Das Recht, das Sprecheramt jederzeit niederzulegen, bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Förderung der Elternvertretung erfolgt nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes in der derzeit geltenden Fassung. Die förderfähigen Kosten sind auf die Fahrtkosten der Elternsprecher zu den jeweiligen turnusmäßigen Wahlen beschränkt.

§ 3

Gruppengröße und -zusammensetzung

(1) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen ist unter Berücksichtigung der spezifischen psychischen und physischen Voraussetzungen sowie der Bildungsbedürfnisse der Kinder in einer Einrichtung auszurichten. Durch die Träger ist sicherzustellen, dass – unabhängig vom Lebensalter der Kinder – Stabilität und Kontinuität in den Erzieher-Kind-Beziehungen gewährleistet wird.

(2) In Einrichtungen mit einer Kinderzahl, die die Bildung von mehr als einer Gruppe ermöglichen, sind insbesondere für Kinder im Kleinkindalter (in der Regel bis drei Jahre) Betreuungsarrangements zu schaffen, die den Kindern stabile soziale Beziehungen ermöglichen, um dem besonderen Bindungsbedürfnis in diesem Lebensalter zu entsprechen. In der Regel sind altershomogene Kleinkindgruppen von null bis drei Jahren unter Einsatz der jeweils geltenden Personalschlüssel nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ThürKitaG zu bilden, um eine besondere und

intensive Betreuung für die Kinder dieser Altersgruppe zu gewährleisten. Die Betreuungsbedingungen sind so zu gestalten, dass den besonderen Bedürfnissen nach Ruhe, Geborgenheit und Nähe entsprochen wird. Sofern es der psychische, physische und geistige Entwicklungsstand eines Kindes in der Altersgruppe von zwei bis 3 Jahren erlaubt, kann eine Betreuung dieses Kindes in einer altersgemischten Gruppe in der Altersgruppe drei bis sechs Jahren erfolgen. Die Gruppengröße bzw. der Personalschlüssel ist entsprechend anzupassen.

(3) Für Kinder nach § 7 Abs. 1 ThürKitaG, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, ist der behinderungsbedingte personelle Mehraufwand entsprechend dem jeweils anzuwendenden Leistungstyp für Leistungen der Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte und von wesentlichen Behinderungen bedrohte Kinder in Kindertageseinrichtungen durch Erhöhung des Personalschlüssels bzw. Reduzierung der Kinderzahl in der Gruppe um den Faktor des Personalschlüssels zu berücksichtigen.

§ 4

Sicherstellung der Qualität in den Einrichtungen

(1) Die Qualität in den Einrichtungen wird durch die Fachberatung sichergestellt. Ziel der Fachberatung ist die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachberatung richtet sich an alle Kindertagesbetreuungsangebote und wird vor Ort geleistet. Die Aufgaben der Fachberatung bestehen insbesondere in der Initiierung von Entwicklungs- und Veränderungsprozessen in der Praxis, der Vermittlung bzw. Erarbeitung des erforderlichen und notwendigen Fachwissens und der Begleitung der täglichen pädagogischen Arbeit (Coaching).

(2) Die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Fachberatung und deren Bedarfsermittlung liegt gemäß §§ 79, 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Fachberatung bezogen auf das Kind orientiert sich an den individuellen psychischen, physischen, geistigen und familiären Entwicklungsvoraussetzungen und umfasst insbesondere die Mitwirkung bei der Auswahl einer geeigneten Kindertageseinrichtung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtplanes nach SGB XII und Beratung bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der integrativen Bildung und Erziehung sowie die Einbindung der Beratungsfachkräfte, die die Einrichtungen bei der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG unterstützen.

(4) Fachberatung bei der Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes für Kinder bis 10 Jahre umfasst insbesondere

1. die Beratung bei der Erstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption in Umsetzung der im Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre aufgeführten Ziele und Aufgaben und die damit einhergehende Begleitung von Teamentwicklungsprozessen,
2. die Begleitung der Fachkräfte bei der Umsetzung der Konzeption im Alltag und Reflexion des praktischen Handelns,
3. die Beratung zur umfassenden Einbeziehung der Eltern in Fragen der Bildung und Erziehung ihrer Kinder,
4. die Beratung beim Einsatz von Instrumenten und Verfahren der Evaluation der Arbeit und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität,
5. die Organisation und Durchführung von Fortbildungen und
6. die Förderung von Kooperationen und Vernetzungen mit den Einrichtungen und Diensten im Gemeinwesen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei insbesondere der Kooperation mit den jeweiligen Grundschulen zu.

(5) Fachberatung bei Fragen der Betriebsführung, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie der Konzeption umfasst insbesondere

1. das Hinwirken auf ein bedarfsgerechtes Angebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten,
2. die Ergänzung der Aufsicht und Beratung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums nach § 9 Abs. 4 ThürKitaG durch begleitende, kontinuierliche Beratungsangebote,
3. die Beratung zur räumlichen Ausstattung und zur Umsetzung der Flächenanforderungen,
4. die Zusammenarbeit mit den für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Aufsicht zuständigen Stellen,
5. die Organisationsberatung zu rechtlichen, methodischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen,
6. die Beratung bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen und
7. das Aufzeigen von Lösungswegen in Konflikt- und Krisensituationen.

(6) Fachberatung fördert die kooperative Etablierung und Weiterentwicklung kommunaler Erziehungs- und Bildungslandschaften; sie erfolgt unabhängig, konzeptneutral. Sie basiert auf Offenheit und Transparenz, Freiwilligkeit, Ressourcenorientiertheit, Konfliktfähigkeit, Partizipation und Vernetzung. Fachberatung ist in der Regel als Begleitprozess angelegt und auf die Mitwirkung der Beteiligten ausgerichtet. Es ist eine Trennung zwischen Fachberatung sowie Dienst- und Fachaufsicht zu gewährleisten. Fachberatung ist Teamarbeit. Die Sicherung der Kontinuität der Fachberatung erfordert entsprechende Vertretungsregelungen.

(7) Fachberatung muss sich an den Bedürfnissen des sozialräumlichen Umfelds, an den gesellschaftlichen Veränderungen und an den sich wandelnden sozialen Bedingungen sowie dem Erkenntnisstand im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung orientieren. Um den unterschiedlichen Aufgaben und Anforderungen an Fachberatung gerecht zu werden, müssen verschiedene Arbeitsformen und entsprechend vielfältige Methoden zur Anwendung kommen. Neben der allgemeinen Beratungskompetenz sind Kenntnisse über das konkrete Arbeitsfeld, des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre, des Trägersystems und der Strukturen sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung erforderlich. Darüber hinaus bedürfen die Fachberater der steten Weiterqualifizierung, d.h., es müssen ausreichende Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches, der Kooperation, der kollegialen Beratung sowie zur fortlaufenden, berufsbegleitenden Fortbildung sowie Supervision eingeräumt werden.

§ 5

Zuständigkeit und Auszahlungstermine

(1) Zuständige Stelle für die Berechnung, Festsetzung und Anordnung der Auszahlung der Landespauschalen, der Landeszuschüsse und der Infrastrukturpauschale nach dieser Verordnung ist das Staatliche Schulamt Schmalkalden.

(2) Die Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach § 19 Abs. 2 bis 5 ThürKitaG werden in vier Raten gezahlt:

1. für die Monate Oktober bis Dezember zum 15. November,
2. für die Monate Januar bis März zum 15. Februar,
3. für die Monate April bis Juni zum 15. Mai und
4. für die Monate Juli bis September zum 15. August

des laufenden Jahres. Die Landeszuschüsse für die Fachberatung nach § 19 Abs. 7 ThürKitaG werden jährlich zum 15. Februar gezahlt.

§ 6

Landespauschale an die Wohnsitzgemeinde

(1) Die Landespauschalen für die Kindertagesbetreuung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKitaG wird für die Zahlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auf der Grundlage der am vorangegangenen Stichtag 1. September tatsächlich in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter bis zum vollendeten ersten und vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr festgesetzt.

Für die Zahlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage der am Stichtag 1. März des laufenden Jahres betreuten Kinder. Die Wohnsitzgemeinde meldet die Anzahl der nach Satz 1 ermittelten Kinder bis spätestens 30. September und die Anzahl der nach Satz 2 ermittelten Kinder bis spätestens 31. März des laufenden Jahres über das Thüringer Landesamt für Statistik dem Staatlichen Schulamt Schmalkalden.

(2) Die Landespauschale nach § 19 Abs. 2 Satz 4 ThürKitaG für Kinder im Alter von drei Jahren bis zu sechs Jahren und sechs Monaten wird auf der Grundlage der in der amtlichen Statistik des Landesamts für Statistik am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres erfassten Anzahl der Kinder dieser Altersgruppe in der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.

(3) Für die Festsetzung der Landespauschale nach § 19 Abs. 3 ThürKitaG für die tatsächlich belegten Hortplätze in Kindertageseinrichtungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Landespauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Für die Festsetzung der Landespauschalen für die Kindertagespflege nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKitaG gilt § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet die Anzahl der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ermittelten Kinder bis spätestens 30. September und die Anzahl der nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ermittelten Kinder bis spätestens 31. März des laufenden Jahres über das Thüringer Landesamt für Statistik dem Staatlichen Schulamt Schmalkalden.

§ 8

Landeszuschüsse an den Träger der Kindertageseinrichtung

(1) Anträge für die Erstattung der Personalkosten für Praktikantenstellen nach § 19 Abs. 6 ThürKitaG sind vom Träger der Kindertageseinrichtung spätestens acht Wochen vor Beginn des Praktikums beim Staatlichen Schulamt Schmalkalden zu stellen. Wird ein Antrag erst gestellt, nachdem das Praktikum bereits begonnen wurde, ist die Kostenerstattung ausgeschlossen. Das Praktikantenentgelt wird in Höhe der für die Träger der Einrichtung geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen, höchstens jedoch bis zur Höhe der für entsprechende Beschäftigte des Landes geltenden Sätze erstattet.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt für das Regelpraktikum pauschal für die Monate Februar bis April zum 15. Februar und für die Monate Mai bis Juni zum 15. Mai des laufenden Jahres. Nach Beendigung des Praktikums ist vom Träger der Kindertageseinrichtung eine Endabrechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten zu erstellen. Differenzen werden nachgezahlt bzw. zurückgefordert. Die Auszahlungstermine für ein Praktikum außerhalb der Regelzeit werden durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium bestimmt.

§ 9

Infrastrukturpauschale

Die Infrastrukturpauschale nach § 21 Abs. 1 ThürKitaG wird an die Wohnsitzgemeinde in zwei Raten von je 50 vom Hundert zum 15. Mai und zum 15. August des laufenden Jahres gezahlt. Abweichend von Satz 1 wird bei nicht mehr als zehn gemeldeten Kindern die Pauschale in einer Rate zum 15. Mai des laufenden Jahres gezahlt.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Thüringer

Kindertageseinrichtungsverordnung vom 11. April 2006 (GVBl. S. 232), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 724) außer Kraft.

Erfurt, den 26. Januar 2011

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kunst

Matschie